

Erhöhung der Allgemeinen Preise Grund- und Ersatzversorgung Strom zum 01.01.2017

Zum Jahreswechsel steigen die staatlichen Umlagen auf den Strompreis (vor allem die EEG-Umlage). Diese Erhöhung konnten wir durch günstigere Einkaufskonditionen abfangen. Die eben-falls zum 01.01.2017 steigenden Netznutzungsentgelte der Mittelhessen Netz GmbH (MIT.N), die vor allem auf eine deutliche Erhöhung der Entgelte im vorgelagerten Übertragungsnetz zurückzuführen sind, können wir dagegen nicht kompensieren. Daher können wir unsere Allgemeinen Preise leider nicht stabil halten und sind gezwungen, **unsere Allgemeinen Preise in der Grund- und Ersatzversorgung Strom zum 01.01.2017 anzupassen.**

Die Preisänderung im Detail:

1. Allgemeine Preise der Grundversorgung ohne Schwachlastregelung¹⁾
 - Der Arbeitspreis bleibt unverändert bei 27,52 Ct/kWh brutto.
 - Der Grundpreis steigt um 25,11 EUR/Jahr brutto und beträgt 94,77 EUR/Jahr brutto ab dem 01.01.2017.
2. Allgemeine Preise der Grundversorgung mit Schwachlastregelung
 - Der Arbeitspreis HT bleibt unverändert bei 28,41 Ct/kWh brutto.
 - Der Arbeitspreis NT bleibt unverändert bei 18,99 Ct/kWh brutto.
 - Der Grundpreis steigt um 25,11 EUR/Jahr brutto und beträgt 119,39 EUR/Jahr brutto ab dem 01.01.2017.

Das bedeutet für Sie: Ab dem 01.01.2017 zahlen Sie im Grundpreis 2,09 EUR/Monat brutto mehr.

- ¹⁾ Der Durchschnittshöchstpreis steigt um 9,82 Ct/kWh brutto und beträgt 43,32 Ct/kWh brutto ab dem 01.01.2017.

Die Preisänderung erfolgt auf Grundlage von § 5 Abs. 2 StromGVV. Neben einer schriftlichen Mitteilung an alle betroffenen Kundinnen und Kunden wird die Änderung der Allgemeinen Preise in den Tageszeitungen Gießener Allgemeine und Gießener Anzeiger öffentlich bekanntgegeben und auch auf unserer Internetseite www.stadtwerke-giessen.de veröffentlicht.

Sonderkündigungsrecht

Gemäß § 5 Abs. 3 StromGVV steht Ihnen im Falle einer Änderung der Allgemeinen Preise das Recht zu, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Preisänderung zu kündigen. Preisänderungen werden gegenüber demjenigen Kunden nicht wirksam, der bei einer Kündigung des Vertrages die Einleitung eines Wechsels des Versorgers durch entsprechenden Vertragsschluss innerhalb eines Monats nach Zugang der Kündigung nachweist.

Keine Zählerablesung erforderlich

Die Änderung des Grundpreises zum 01.01.2017 wird auf Ihrer Jahresabrechnung automatisch tagesgenau erfasst. Da sich der Arbeitspreis pro verbrauchter Kilowattstunde (kWh) nicht ändert, müssen Sie uns zum Preisänderungstermin 01.01.2017 keinen Zählerstand angeben.